

# Kurzfassungen der Beiträge

## I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

### 1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

01

Das Hj. 2013 schloss mit einem kassenmäßigen Jahresergebnis von rd. 266,7 Mio. €. Nach Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den aus dem Vorjahr übertragenen und in das kommende Jahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgaberesten schloss das Hj. 2013 mit einem ausgeglichenen rechnungsmäßigen Jahresergebnis ab.

Der Freistaat Sachsen erzielte im Hj. 2013 gegenüber dem Staatshaushaltsplan Mehreinnahmen in Höhe von rd. 558,6 Mio. € und tätigte Mehrausgaben in Höhe von rd. 291,9 Mio. €. Er reduzierte auch im Jahr 2013 – wie geplant – seine Verschuldung um 75 Mio. €. Dadurch hat sich die Pro-Kopf-Verschuldung leicht verringert.

Der SRH bescheinigt für das Hj. 2013 unbeschadet der in den folgenden Beiträgen dargestellten Prüfergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung.

### 2 Haushaltswirtschaft des Freistaates

02

Trotz hoher Steuereinnahmen besteht kein Spielraum für zusätzliche Ausgabenwünsche, da die Ausgaben um 0,1 % p. a. zurückgeführt werden müssen. Die künftigen Mehrausgaben für Asylbewerber sind noch nicht berücksichtigt.

Die prognostizierten Steuermehreinnahmen gleichen die geplanten Entnahmen aus der Haushaltsausgleichsrücklage nicht aus. Die geplanten Entnahmen aus den Rücklagen werden als bedenklich eingestuft.

Für die nächsten Jahre hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ eine gute wirtschaftliche Entwicklung bei steigender Beschäftigung und wachsenden Einkommen prognostiziert. Trotzdem decken die Mehreinnahmen nicht die geplanten Entnahmen aus der Haushaltsausgleichsrücklage.

Die steigenden Steuereinnahmen täuschen über die Notwendigkeit der Ausgabenrückführung hinweg. Das ifo Institut ermittelt in seiner jährlichen Projektion der Einnahmen für den Freistaat Sachsen einen Rückgang der Einnahmen von rd. 2 Mrd. € (preisbereinigt) bis 2025 aufgrund sinkender Osttransfermittel und den Auswirkungen der demografischen Entwicklung.

Die Abhängigkeit von den Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich ist auch über das Jahr 2020 hinaus gegeben, da die Angleichung der Wirtschaftskraft an das Niveau westdeutscher Flächenländer seit Jahren keine Fortschritte verzeichnet. Entsprechend muss der Freistaat Sachsen bei den Verhandlungen auf die Berücksichtigung der strukturellen Probleme der neuen Länder hinwirken.

Wenn der Freistaat Sachsen ab 2020 die Schuldenbremse einhalten und gleichzeitig die finanzielle Handlungsfähigkeit erhalten will, muss er die Ausgaben um 0,1 % pro Jahr zurückführen.

Der StHpl. 2015/2016 und die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2014 bis 2018 lassen die erforderliche Ausgabendisziplin vermissen. Zudem verliert der Stellenabbau mit jedem neuen Doppelhaushalt deutlich an Dynamik, obwohl die Personalausgaben – als zweitgrößter Ausgabenblock – stetig steigen. Der SRH sieht diese Entwicklung mit Sorge, da notwendige Ausgabenkürzung erfahrungsgemäß zulasten der Investitionen erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Herausforderungen und Risiken für den sächsischen Haushalt fordert der SRH, die Projektion der Einnahmen über das Jahr 2025 zu erweitern und um eine Ausgabenseite zu ergänzen.

03

### 3 Nebenhaushalte

Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im Hj. 2013 auf rd. 2,37 Mrd. €. Dadurch werden rd. 14,3 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes im Regelfall nur noch über je einen Zuschusstitel für Verwaltungsausgaben und für Investitionen dargestellt.

Im Hj. 2013 betrug der Personalbestand der Extrahaushalte 14.758 VZÄ. Gemessen am Personalbestand des Kernhaushaltes stellt dies einen Anteil von 22 % dar. Die Personalaufwendungen der Extrahaushalte beliefen sich dabei auf rd. 912 Mio. €.

04

### 4 Staatsschulden

Die Gefahr von Konjkturereinbrüchen und deren gravierenden Auswirkungen auf den sächsischen Haushalt wird aufgrund der andauernden guten Haushaltslage verdrängt. Dies wird bei der Finanzplanung deutlich, die den Ausgleich der nächsten Haushalte durch Rücklagenentnahmen vorsieht.

Nach seiner landeseigenen Projektion müsste der Freistaat seine Ausgaben um durchschnittlich 0,1 % p. a. bis 2022 reduzieren, um die Verschuldungsregel einzuhalten.

Die vom SRH kritisierten Sonderkreditermächtigungen für die Kapitalausstattung für Unternehmen und zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wurden im HG 2015/2016 ersatzlos gestrichen und damit an die verfassungsrechtliche Schuldenregel angepasst.

Der mit dem HG 2015/2016 im Kap. 1510 geänderte Vermerk zur Verwendung von Steuer Mehreinnahmen für eine auf den Bestand des Hj. 2013 gedeckelte Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage hält der SRH für unzureichend. Der SRH regt an, die konkrete Ausgestaltung einer angemessenen Rücklage dauerhaft gesetzlich zu regeln. Eine Entnahme aus der Rücklage im konjunkturellen Aufschwung sollte generell unzulässig sein.

Für das Hj. 2013 weist die HR eine haushaltsmäßige Verschuldung in Höhe von 11,432 Mrd. € aus. Diese setzt sich zusammen aus 4,058 Mrd. € Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt, 3,846 Mrd. € Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Haushalten und 3,528 Mrd. € noch nicht valutierte Kreditaufnahme gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 HG 2013/2014.

Im statistischen Ländervergleich (nur Kreditmarktschulden) hat der Freistaat Sachsen im Hj. 2013 mit 1.018 €/EW die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung. Die Verschuldung gemäß HR ergibt mit 2.829 €/EW eine fast 3-fach so hohe Pro-Kopf-Verschuldung.

Zu den Schulden des Freistaates gehören nicht nur die o. g. Schulden, sondern auch die sog. impliziten Schulden, zu denen u. a. die Pensionsverpflichtungen zählen. Die impliziten Schulden werden auch als verdeckte Schulden bezeichnet, da sie nicht aus dem Haushaltsplan oder der HR ersichtlich sind. Die impliziten Schulden übersteigen die Kredit-schulden um das Zweieinhalbfache und sind damit steigend. Mit rd. 57,4 % machen die Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung (20,1 Mrd. €) den größten Anteil an den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Schulden aus.

Um die Verschuldungsregel ab dem Jahr 2020 einhalten zu können, ermittelte das SMF in seiner eigenen Projektion eine erforderliche Reduzierung der Ausgaben von 0,1 % pro Jahr.

## 5 Vermögensrechnung

05

Die Vermögensrechnung bietet einen guten Überblick über die Vermögenslage des Freistaates Sachsen. Sie weist Vermögen von rd. 29 Mrd. € und Schulden von rd. 35 Mrd. € aus.

Die Vermögensrechnung enthält eine Auflistung des Vermögens und der Schulden des Freistaates zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Damit werden insbesondere künftige Belastungen für den Staatshaushalt abgebildet. Die Gliederung der Vermögensrechnung und die Bewertung der Positionen sind an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angelehnt.

Die Nachhaltigkeitslücke zwischen Vermögen und Schulden beträgt zum 31.12.2013 rd. 5,99 Mrd. €. Dies entspricht einem Schuldendeckungsgrad von rd. 83 %. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Nachhaltigkeitslücke leicht um 225,3 Mio. € verringert.

Bei Gegenüberstellung der Pensionsverpflichtungen und der Ansparungen für Pensionsverpflichtungen ergibt sich eine Deckungslücke von rd. 7,1 Mrd. €, die sich erneut gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Die Ansparungen für Pensionsverpflichtungen reichen nicht aus, um die künftigen Pensionsverpflichtungen zu decken. Die Angemessenheit der Höhe der Zuführungen sollte überprüft werden.

## 6 Sondervermögen Grundstock

06

Im Hj. 2013 hat sich der Bestand des Grundstocks von anfänglich rd. 230,1 Mio. € auf rd. 231 Mio. € zum Ende des Jahres erhöht. Den erzielten Einnahmen von rd. 19 Mio. € standen Ausgaben von rd. 18,2 Mio. € gegenüber. Der weitaus größte Teil der Einnahmen resultiert - wie in den vergangenen Jahren - aus der Veräußerung von Grundstücken (rd. 18,3 Mio. € = 96 %).

Die Ausgaben wurden bestimmt durch den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von rd. 12,1 Mio. € (rd. 67 %). In den Ausgaben zur Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten (Kap. 8001 Tit. 546 11) ist u. a. die Zahlung des Freistaates Sachsen an ein Kreditinstitut zur Löschung einer Grundschuld für die Liegenschaft Fliegersiedlung Plauen in Höhe von 7.851.336,86 € enthalten. Die Zahlung an das Kreditinstitut erfolgte zunächst in voller Höhe aus dem Sondervermögen Grundstock (Kap. 8001 Tit. 546 11). Dem Sondervermögen Grundstock wurde die Differenz aus dem Verkaufserlös für die Fliegersiedlung (3.301.000 €) und dem Zahlbetrag an das Kreditinstitut (7.851.336,86 €) in Höhe von 4.550.336,86 € aus Kap. 1415 Tit. 546 46 des Haushalts zugeführt.

In den Jahren ab 2015 soll sich nach den Planungen des SMF der Geldbestand des Grundstocks zwischen 156,1 und 173,9 Mio. € bewegen und damit deutlich zurückgehen (-74,2 Mio. € gegenüber 2014).

## II. Allgemeines

07

### 7 Gesundheitsmanagement in der Staatsverwaltung

Die Ressorts organisieren das Gesundheitsmanagement in ihren Geschäftsbereichen unterschiedlich. Nur etwa jede zweite Behörde geht systematisch vor.

In der Staatsverwaltung sind im Jahr 2012 über 1,2 Mio. krankheitsbedingte Fehltage mit einem Arbeitskräftevolumen von 5.169 VZÄ angefallen. Eine einheitliche und transparente Fehlzeiterfassung fehlt.

Das Behördliche Gesundheitsmanagement (BGM) ist die systematische, zielorientierte und kontinuierliche Entwicklung und Steuerung aller behördlichen Strukturen und Prozesse, mit dem Ziel, Gesundheit und Leistung der Bediensteten zu erhalten und zu fördern.

Das BGM etabliert sich zunehmend in der Staatsverwaltung, es weist allerdings in den einzelnen Behörden einen unterschiedlichen Stand auf. Dienstvereinbarungen zum BGM wurden bisher für rd. 22 % der Bediensteten abgeschlossen.

Etwa jede zweite der 155 in die Prüfung einbezogenen Behörden hat das BGM systematisch eingeführt. Die anderen Behörden sind unsystematisch vorgegangen oder haben mit der Einführung des BGM noch nicht begonnen. Eine Evaluation der Maßnahmen haben bisher nur 24 Behörden durchgeführt.

In den Jahren 2008 bis 2012 sind für die Gesundheitsförderung rd. 1 € je Bediensteten und Jahr ausgegeben worden.

Die Verwendung der Mittel in den Behörden lässt nicht immer einen originären Bezug zum BGM erkennen. So finanzierten FÄ aus diesen Mitteln u. a. 2 Postwagen mit Klappboxen, Duftspender oder ein Finanzamtsfahrrad.

Bei rückläufiger Anzahl der Bediensteten im Erhebungszeitraum war ein Anstieg der krankheitsbedingten Fehlzeiten zu verzeichnen, im Jahr 2012 entsprachen diese einem Arbeitskräftevolumen von 5.169 VZÄ.

In etwa der Hälfte der Behörden werden krankheitsbedingte Fehlzeiten detailliert erfasst. Die anderen Behörden stellen die Krankentage nur insgesamt fest. Für rd. 3.500 Bedienstete im Verwaltungsbereich der Polizei wird überhaupt keine Krankenstatistik geführt. In der sächsischen Staatsverwaltung fehlt somit eine einheitliche und transparente Fehlzeiterfassung.

08

### 8 Querschnittsprüfung Beteiligungsverwaltung

Zur Führung und Überwachung der Beteiligungen des Freistaates Sachsen an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts fehlen der zentralen Beteiligungsverwaltung des SMF eine Strategie sowie selbst gesetzte Standards.

Der Freistaat Sachsen ist an 34 Unternehmen unmittelbar und 46 Unternehmen mittelbar beteiligt. In 2013 wurden für die Beteiligungen Ausgaben für Kapitalzuführungen, Darlehen und Zuschüsse für Investitionen im Umfang von 74,9 Mio. € getätigt.

Beteiligungen an Unternehmen werden im Freistaat Sachsen nach Einzelfallentscheidungen eingegangen und von den Fachressorts jährlich auf Fortführung bewertet. Eine Überprüfung anhand einer Beteiligungsstrategie erfolgt nicht. Operative Strategien zum Erreichen übergeordneter Ziele bzw. Zielvorgaben konnten nicht benannt werden.

Richtlinien zur Besetzung von Geschäftsleitungen (Wahrung Vieraugenprinzip) und Überwachungsorganen – zur Begrenzung von Mandaten in Gremien wie im Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthalten – existieren im Freistaat Sachsen nicht. Beteiligungsunternehmen werden oftmals von nur einem Geschäftsführer geleitet. Eine Veröffentlichung der geleisteten Vergütungen an die Geschäftsführer findet nicht statt.

Die Publizität der Beteiligungen ist nur eingeschränkt vorhanden. Letztendlich veröffentlichte das SMF 2009 einen staatlichen Beteiligungsbericht.

### III. Staatsverwaltung

#### 9 Fortbildung für Regierungssprecher

09

Die SK hat dem ehemaligen Regierungssprecher ein Mediencoaching für über 50 T€ finanziert. Die Leistung wurde ohne Wettbewerb vergeben.

Der ehemalige Regierungssprecher und Staatssekretär war für den Freistaat Sachsen vom November 2009 bis Mai 2012 tätig. Etwa ein Jahr nach seiner Ernennung, im Oktober 2010, nahm er ein Mediencoaching bei einer Beratungsagentur in Anspruch. 5 Monate nach Abschluss der Maßnahme erfolgte dessen Ruhestandsversetzung.

Das Coaching umfasste 10 Trainingseinheiten für insgesamt 53.550 €. Der Auftrag wurde auf Weisung des ehemaligen Chefs der SK ohne jeglichen Wettbewerb vergeben. Die zuvor von der SK eingeholten erheblich günstigeren Vergleichsangebote blieben dabei unbeachtet. Damit hat die SK gegen wesentliche Vergabegrundsätze verstoßen.

Die Ausgaben für das Mediencoaching überschritten deutlich die verfügbaren Mittel der SK für Aus- und Fortbildung. Statt die zur Finanzierung benötigten üpl. Ausgaben beim SMF zu beantragen, finanzierte die SK die Leistung aus einem sachfremden Titel. Damit hat die SK das Budgetrecht des Parlamentes umgangen.

Die Fortbildung des Regierungssprechers war unter Berücksichtigung der gegebenen persönlichen Umstände weder verhältnismäßig noch angemessen. Von dem gewährten Coaching für 53 T€ partizipierte der Freistaat Sachsen lediglich 5 Monate.

#### 10 Sportförderung – investive Förderung nach der Sportförderrichtlinie

10

Ohne rechtlich zuständig zu sein, bewirtschaftete das SMI Fördermittel in Millionenhöhe. Häufig wurden überhöhte Förderbeträge bewilligt.

Die SAB bewilligte im Rahmen der Hochwasserförderung rd. 1,3 Mio. € für eine Ersatzmaßnahme, obwohl die Sportstätte nach wie vor genutzt wird.

Der Freistaat Sachsen förderte den Sport auf Grundlage der Sportförderrichtlinie im investiven Bereich mit Landesfördermitteln in 2013 in Höhe von rd. 24,5 Mio. €.

Mit Wirkung vom 01.04.2012 sollte nach dem Willen der Staatsregierung die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Sports vom SMK auf das SMI übergehen. Erst nach mehr als 3 Jahren hat das SMI im Juli bzw. August 2015 seine Förderzuständigkeitsverordnung und die Sportförderrichtlinie hinsichtlich der Ressortzuständigkeit angepasst. Trotz dieses jahrelangen Versäumnisses bewirtschaftete das SMI jährlich Fördermittel in Millionenhöhe für Zwecke der Sportförderung.

Unzulässige Abweichungen von den Festsetzungen der Sportförderrichtlinie führten zu Mängeln bei den Bewilligungen durch SMI und SAB. Dies betrifft nicht dargestellte Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes sowie die Aufnahme von nicht zuwendungsfähigen Baunebenkosten in einer Vielzahl von Zuwendungs- und Änderungsbescheiden. Darüber hinaus fördert die SAB Eigenleistungen entgegen den Regelungen in der Sportförderrichtlinie. Ungeachtet mehrfacher Hinweise des SRH zu diesem fehlerhaften Bewilligungsverfahren behielt die SAB in Abstimmung mit dem SMI diese Praxis bei. So wurden in den Jahren 2013 und 2014 Zuwendungen in Höhe von mindestens rd. 126 T€ bzw. rd. 193 T€ zu viel bewilligt.

Weit mehr als 3 Jahre nach dem Schadensereignis bewilligte die SAB im Dezember 2013 eine Zuwendung in Höhe von rd. 1,3 Mio. € für die „Sanierung des Stadions der Freundschaft in Görlitz als Ersatzmaßnahme für das vom Hochwasser 2010 geschädigte Sportzentrum Hagenwerder“. Das Sportzentrum Hagenwerder wurde auch nach Fertigstellung der Ersatzmaßnahme im Stadion der Freundschaft zum Zeitpunkt der Prüfung weiter genutzt.

Die SAB hat zugesagt, in einen noch zu erlassenden Änderungsbescheid eine Auflage zur Stilllegung des Sportplatzes Hagenwerder aufzunehmen.

## 11 Zuwendungen aus Mitteln der Städtebauförderung

Das SMI hat im Rahmen der Städtebauförderung in einigen Fällen gegen das HG verstoßen. Vielfach wurden die Regelungen der VwV missachtet.

Der SRH hat Ausgaben im Epl. 03 Kap. 0323 Tit. 883 12 im Zeitraum Januar 2011 bis Juni 2014 geprüft. Mit den veranschlagten Landesstädtebaumitteln dürfen investive und investitionsfördernde Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung unterstützt werden.

Zur Lösung finanzieller und struktureller Probleme der Stadt Johanngeorgenstadt schlossen das SMI und die Stadt im Jahr 2009 eine städtebauliche Vereinbarung. Das SMI sagte zu, dass der Freistaat Sachsen im Rahmen eines Modellprojektes für den Zeitraum von 2009 bis 2011 insgesamt 3,1 Mio. € bereitstellen werde, um die Kommune in die Lage zu versetzen, wichtige infrastrukturelle Maßnahmen ohne jegliche eigene Investitionsmittel durchführen zu können. Eine Gesamtkonzeption mit Ausgangs- und messbaren Zielgrößen lag nicht vor. Der StHpl. 2009/2010 Epl. 03 enthielt dazu weder einen Baransatz noch entsprechende VE für die Jahre 2010 und 2011. Ohne den Nachweis einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung ist die Zusage des SMI, einen Betrag über 3,1 Mio. € zur Verfügung zu stellen, unter Verletzung des HG erfolgt.

Im Zuge der Umsetzung des „Modellprojektes“ bewilligte das SMI der Stadt Johannegeorgenstadt im Jahr 2011 Landesmittel in Höhe von rd. 977 T€ zur Ersetzung kommunaler Eigenmittel und nicht förderfähiger Kosten bei Maßnahmen nach den Bund-Länder-Städtebauförderprogrammen ohne haushaltsrechtliche Grundlage.

Im Rahmen des „Modellprojektes“ förderte das SMI mit Landesstädtebaumitteln insgesamt 23 Maßnahmen im Umfang von rd. 1 Mio. €, um die Eigenanteile der Kommune aus anderen Fachfördermaßnahmen abzudecken bzw. eine fehlende Fachförderung zu ersetzen. Diese Mittelverwendung war nicht mit der Zweckbindung des Haushaltstitels 883 12 des StHpl. 2010/2011 vereinbar.

In mindestens 7 Fällen des „Modellprojektes“ verzichtete das SMI auf Zuwendungsbescheide. Für Auszahlungen genügten einfache Schreiben der Kommune, mit denen sie die Kostenerstattung nach Durchführung der Maßnahmen beantragte. Das SMI hat bei der Ausreichung von Zuwendungen gegen zahlreiche Vorgaben der VwV-SäHO verstoßen.

Das SMI finanzierte im Rahmen des „Modellprojektes“ mehrere Anschaffungen der Kommune für den Bauhof und die freiwillige Feuerwehr zu 100 %. Eine staatliche Förderung zu 100 % setzt Fehlanreize und begünstigt unwirtschaftliches Verhalten.

Die Stadt Johannegeorgenstadt sanierte zwei unbefestigte Anliegerstraßen grundhaft und erneuerte die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung unter Inanspruchnahme einer Fachförderung des SMUL. Den Eigenanteil der Kommune in Höhe von rd. 186 T€ ersetzte das SMI zweckwidrig aus Mitteln der Landesstädtebauförderung. Mögliche Straßenbaubeiträge wurden nicht abgesetzt.

## 12 Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft

12

Die Staatszuschüsse an Privatschulen steigen drastisch. Einsparmöglichkeiten blieben ungenutzt.

**Privatschulen meldeten häufig falsche Schülerzahlen.**

Die Staatszuschüsse an Privatschulen stiegen in der Vergangenheit trotz gleichbleibender Schülerzahlen nahezu stetig an. Die Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, veranlasst durch das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (SächsVerfGH) vom November 2013, wird eine weitere drastische Ausgabensteigerung nach sich ziehen. In der Neuregelung spiegelt sich nicht wider, dass im Bereich der berufsbildenden Schulen entsprechend einem Hinweis des SächsVerfGH nicht zwingend eine Ausgleichspflicht für Verzicht auf Schulgeld vorzusehen ist. Nach Auffassung der Staatsregierung soll demgegenüber eine unterschiedliche Behandlung von allgemein- und berufsbildenden Schulen verfassungswidrig sein. Aus Sicht des SRH war kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erkennen.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses war die Zahl der „beschul-ten Schüler“ an 2 Stichtagen im Schuljahr. Die Privatschulen meldeten häufig falsche Schülerzahlen. Dies führte zu überhöhten Zuschüssen. Der SRH hat empfohlen, die Schülerzahlmeldungen in einem angemessenen zurückliegenden Zeitraum nachzuprüfen und bei Überzahlungen die nötigen Rückforderungsansprüche zu erheben.

### 13 Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

Die politische Bildungsarbeit in Sachsen sollte stärker am aktuellen gesellschaftlichen Geschehen ausgerichtet werden.

Einige Veranstaltungen der Landeszentrale dienten nicht vorrangig dem gesetzlichen Bildungsauftrag der politischen Bildung. Bei einer Veranstaltungsreihe war der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht ausreichend gewahrt, weil Vorträge ohne Nennung einer Uhrzeit im Anschluss an katholische Messen angekündigt waren.

Der Lagerbestand bei Schriften und Druckwerken, die zur kostenlosen Abgabe vorgesehen waren, überstieg die Anzahl der jährlichen Nachfrage um rund das Doppelte. Die Landeszentrale nahm in Kauf, dass Internetnutzer von ihr abgegebene Bücher auf Onlineportalen entgeltlich handelten.

Obwohl im Durchschnitt nur 3 bis 4 Personen täglich ihre Bibliothek besuchten, eröffnete die Landeszentrale zur Steigerung der Attraktivität im Jahr 2013 eine Leihbücherei. Bedarfsermittlungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hatten nicht stattgefunden. Bis zum 30.06.2014 meldeten sich nur 41 externe Leser an.

Der SRH empfiehlt, die Anpassungsfähigkeit der Landeszentrale an gesellschaftliche Entwicklungen zu erhöhen, besonderes Augenmerk auf schwer erreichbare Zielgruppen zu legen und die Anstalt unter den Trägern politischer Bildung zu einem Impulsgeber mit stärker lenkender und koordinierender Tätigkeit weiterzuentwickeln. Dazu ist eine Bestandsaufnahme und Neujustierung innerhalb einer Gesamtkonzeption zur politischen Bildungsarbeit in Sachsen notwendig.

### 14 IT-Organisation im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die IT-Organisation im SMWA-Ressort hat zahlreiche Mängel. Eine strategische Neuausrichtung ist erforderlich.

Die Prüfung offenbarte teilweise erhebliche Mängel bei der IT-Planung, -Betreuung und -Beschaffung. Besonders augenfällig waren Mängel bei Unterbringung der IT. Die Hardware war mitunter in Räumlichkeiten wie Teeküchen untergebracht, die dafür absolut ungeeignet waren. Die ausgesprochen kleinteilige und dezentrale IT-Organisation im Geschäftsbereich des SMWA begünstigte diese Schwachstellen.

Die Straßenbauverwaltung leistet sich mit der LISt GmbH einen eigenen IT-Dienstleister. Das Leistungsspektrum der LISt GmbH auf dem Gebiet der IT weist große Schnittmengen mit dem des zentralen IT-Dienstleisters der Staatsverwaltung, dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID), auf. Mittel- bis langfristig sollte diese konkurrierende Rolle der LISt GmbH zum SID bei IT-Dienstleistungen überdacht werden.

### 15 Tourismusförderung in Sachsen – Stand der Verwendungsnachweisprüfung

Viele Verwendungsnachweise blieben seit 2001 ungeprüft. Daraus erwachsen unkalkulierbare Risiken für die Zuwendungsempfänger.

Der SRH prüfte die Finanzierung des Tourismus in Sachsen. Die Fördermittel kommen aus dem Haushaltsplan des SMWA. Bei der Durchführung der Förderung schaltet das SMWA die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen (TMGS) und den Landestourismusverband Sachsen e. V. (LTV Sachsen) ein.



Ein Prüfungsschwerpunkt war die Untersuchung des Sachstandes über die Prüfung der Nachweise der Zuwendungsempfänger über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die Zuständigkeit für die Verwendungsnachweisprüfung liegt beim SMWA.

Nach Aussage des SMWA lagen zum 11.02.2015 allein im Bereich Tourismus für den Zeitraum 2001 bis 2013 insgesamt 35 eingereichte, nicht schlussgeprüfte Verwendungsnachweise der TMGS, des LTV Sachsen und anderer regionalen Tourismusverbände mit einem Gesamtvolumen von rd. 30,5 Mio. € vor. Sechs Fälle davon waren bereits verjährt.

Die bestehenden hohen Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise im Bereich Tourismus gehen lt. SMWA auf die ursprünglich zentral eingerichtete Prüfgruppe Verwendungsnachweisprüfung im SMWA zurück. Die organisatorische Zuordnung dieser Stelle wechselte mehrfach. Von häufigen Wechseln waren auch die Beschäftigten betroffen, die mit dieser Aufgabe betraut worden sind. Auch die Anzahl der mit der zentralen Verwendungsnachweisprüfung befassten Mitarbeiter im SMWA sei nach eigener Einschätzung eher zu knapp bemessen gewesen. Im Bereich Tourismus sei es aus diesen Gründen im Vergleich zum Eingang von Verwendungsnachweisen zu weniger Prüfabschlüssen gekommen.

Allein für die Bearbeitung der mit Stand vom 11.02.2015 bereits vorliegenden nicht schlussgeprüften Verwendungsnachweise geht das SMWA von insgesamt 1.168 Personentagen bzw. 4,8 Personenjahren aus.

## 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen

16

Der Sächsische Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen (SME) hat seine Jahresabschlüsse ohne Genehmigung des SMS nach vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt. In den Jahren 2010 und 2012 wurde der Werteverzehr des Eigenkapitals nicht dargestellt.

Das SMS hat seine Ressortverantwortung unzureichend wahrgenommen. Durch die erheblich verzögerte Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2010 durch das SMS konnten sich die Fehler in den Folgejahren fortsetzen.

Der SRH hat in einer themenbezogenen Prüfung das Verfahren der Erstellung der Jahresabschlüsse des SME, die Behandlung der Jahresergebnisse, das förmliche Verfahren zum Jahresabschluss und die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch das SMS geprüft.

Der SME hat seine Jahresabschlüsse nach vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt, ohne dass hierfür ein Beschluss oder eine Genehmigung der zuständigen obersten Dienstbehörde vorlag.

Der SME aktivierte die Jahresfehlbeträge 2010 und 2012 als Forderung gegen den Freistaat Sachsen, obwohl eine durchsetzbare Forderung nicht bestand. Dies führte zu einem fehlerhaften Ausweis der Ertragslage und der Eigenkapitalausstattung in der Bilanz. Der durch die Fehlbeträge eingetretene Werteverzehr wurde nicht dargestellt.

Das SMS hat seine Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem SME nur ungenügend wahrgenommen. Entscheidungen über die Ergebnisverwendung wurden mit erheblicher zeitlicher Verzögerung getroffen und haben die Fortsetzung der fehlerhaften Jahresabschlussbuchungen begünstigt. Regelungen zum Verfahren der Jahresabschlussprüfung oder bez. der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staatsbetriebes hatte das SMS bislang nicht getroffen.

## 17 Kostenerstattung für die forensische Psychiatrie an das Städtische Klinikum Leipzig und die 4 Sächsischen Landeskrankenhäuser

Den langjährigen Forderungen des SRH, Überschüsse aus der Kostenerstattung für die forensische Psychiatrie zeitnah zu verrechnen oder zurückzufordern, kam das SMS nur zögerlich nach.

Dadurch wurden dem Haushalt des Freistaates Sachsen fortwährend Mittel in Millionenhöhe vorenthalten.

Der SRH hat in einer Nachschauprüfung das aktuelle Verfahren der Kostenerstattung für die Durchführung der forensischen Psychiatrie geprüft.

Das SMS orientierte sich bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen für die Einrichtungen an Sollzahlen der genehmigten Wirtschafts- und Stellenpläne. Das Fehlen eines unterjährigen Controllings der Ausgabenentwicklung führte in der Vergangenheit zu regelmäßigen jährlichen Überzahlungen im hohen 6-stelligen Bereich.

Entgegen der mehrfachen Forderung des SRH nach einer zeitnahen Rückforderung führte das SMS die überzahlten Beträge erst mit mehrjähriger Verspätung an den Haushalt des Freistaates Sachsen zurück.

Zum 31.12.2013 waren noch Überzahlungen der Jahre 2009 bis 2012 in Höhe von knapp 6,3 Mio. € bei den Einrichtungen des Maßregelvollzugs „geparkt“.

## 18 Verwendung der Jugendpauschale durch die Landkreise und Kreisfreien Städte

Die Förderrichtlinie gewährleistet keine zielgerichtete landesweite Mittelverwendung. Die Zahlbeträge beruhen nicht auf einer belastbaren Grundlage.

Die derzeitige Förderpraxis sichert nicht immer die zweckentsprechende Verwendung der Jugendpauschale.

Die Förderrichtlinie Jugendpauschale muss novelliert werden.

Ohne rechtzeitige Vorlage der Förderkonzeption ist es dem SRH erschwert, den Sächsischen Landtag umfassend zu informieren.

Der SRH hat die Verwendung der Jugendpauschale durch die Landkreise und Kreisfreien Städte geprüft, die der Freistaat Sachsen auf Grundlage der Förderrichtlinie Jugendpauschale zur Stabilisierung und dem bedarfsgerechten Ausbau örtlicher Angebote der Jugendhilfe gewährt.

Die Förderrichtlinie Jugendpauschale erfüllt nach Auffassung des SRH in der Praxis den Zweck, Gelder nach einem bestimmten Schlüssel an die Landkreise und Kreisfreien Städte zu verteilen. Das SMS hat seit Einführung der Jugendpauschale bis heute keine belastbare Grundlage zur Berechnung der Höhe der Jugendpauschale.

Die Sächsische Expert/innengruppe in ihrer Stellungnahme zum vierten Kinder- und Jugendhilfebericht sieht hinsichtlich der Förderrichtlinie Jugendpauschale Änderungsbedarf, da ein Berechnungsmodus pro Kopf dafür offensichtlich nicht mehr angemessen sei. Eine Umfrage des SRH bei den Landkreisen und den Kreisfreien Städten kam zu dem Ergebnis, dass die Jugendpauschale nur die Anzahl der Jugendlichen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt abbilde, nicht aber die tatsächlichen Problemlagen.

Der SRH hat im Ergebnis der Prüfung weiter festgestellt, dass durch die Ausgestaltung der Förderrichtlinie Jugendpauschale das SMS keine Steuerungsfunktion wahrnimmt. Dem Land kommt gem. § 82 Abs. 2 SGB VIII die besondere Aufgabe zu, durch seine Förderpolitik für einen Ausgleich z. B. von strukturbedingten Defiziten Sorge zu tragen. Dieser Gesetzeszweck fordert das Land geradezu auf, eine Steuerungsfunktion in der Weise wahrzunehmen, dass zum einen der Bedarf in den Landkreisen und Kreisfreien Städten durch eine entsprechende Jugendhilfeplanung ermittelt und zum anderen eine sachgerechte Verwendung der Fördermittel sichergestellt wird.

Das SMS hat die Vorlage der Förderkonzeption über lange Zeit verweigert und erst nach dem Abschlussgespräch 2 Dokumente aus 2001 und 2010 übersandt. Dem SRH ist es daher erschwert, den SLT im Rahmen des Jahresberichtes über die Verwendung der Jugendpauschale umfassend zu informieren.

## 19 Vertragsnaturschutz im Freistaat Sachsen

19

Es gibt keine Gesamtstrategie für die Umsetzung der Landschaftspflege in Sachsen.

Zu erforderlichen Pflegemaßnahmen sowie zur Erfüllung seiner Rechtsverpflichtungen gegenüber der EU fehlen messbare Ziele und Indikatoren.

Trotz knapper Mittel wurden keine Schwerpunkte gesetzt.

Natura 2000 zielt auf die Schaffung eines zusammenhängenden europäischen Schutzgebietssystems, welches durch die Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie umgesetzt werden soll. Darüber hinaus werden Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und Sachsens realisiert. Mit dem Vertragsnaturschutz fördert der Freistaat Sachsen Leistungen aus mehrjährigen vertraglichen Verpflichtungen zur Pflege der Landschaft. Im Zeitraum 2007 bis 2010 wurden insgesamt 30,7 Mio. € verausgabt.

Es fehlt eine Schätzung bez. der Kosten sowie der erforderlichen finanziellen Beteiligung der EU. Das SMUL hat keinen Überblick, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000 gegenüber der EU mindestens erforderlich sind.

Die Landschaftspflegekonzeption ist als Strategie nicht ausreichend, weil aufbauend auf einer Bedarfsanalyse (Analyse der Ausgangslage) operative landesweite Ziele der Landschaftspflege nicht definiert wurden. Kriterien für die Messung der Zielerreichung und Wirkung fehlen.

Das SMUL hat keine fachlichen Schwerpunkte für die Förderung gesetzt, obwohl die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um den ermittelten fachlichen Bedarf zu decken. Bei der Auswahl der Maßnahmen für eine Förderung fehlte eine klare, nachvollziehbare Priorisierung der Maßnahmen anhand einheitlicher fachlicher Kriterien.

Grundsätzlich sind Grundstückseigentümer im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zur Finanzierung der erforderlichen Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück verpflichtet. Das SMUL hat nicht geprüft, ob in geeigneten Fällen Pflegemaßnahmen, z. B. auf Streuobstwiesen unter die Sozialbindung des Eigentums fallen und somit eine Förderung entbehrlich ist.

In den vergangenen beiden Förderperioden fand die Förderung von Naturschutzmaßnahmen nur eine geringe Akzeptanz bei den Waldbesitzern. Dadurch leistete die Förderung keinen Beitrag zur Erhaltung und Förderung nachhaltiger Waldsysteme und damit zur Umsetzung von Natura 2000. Selbst im sächsischen Landeswald liegt der Totholzanteil ein Drittel unter dem Bundesdurchschnitt.

## 20 Zuwendungen und Kostenerstattungen an die Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt

### Erfolgskontrolle – keine Erfolgsgeschichte

Die Stiftung wurde 1992 in Dresden errichtet. Sie trägt seit 1998 die Bezeichnung „Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt“ (LaNU). Die LaNU fördert den Natur- und Umweltschutz, insbesondere durch Aus- und Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung des Naturschutzfonds. Zu ihr gehören die Sächsische Akademie für Natur und Umwelt in Tharandt und das Nationalparkhaus „Sächsische Schweiz“ in Bad Schandau. Die Rechtsaufsicht übt das SMUL aus. SMUL und SMF sind Mitglied im Stiftungsrat und Mitglied im Finanzbeirat der LaNU, welcher den Stiftungsrat in allen finanziellen Angelegenheiten berät. Der Freistaat Sachsen finanziert die LaNU jährlich mit rd. 2,8 Mio. €.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, ob und inwieweit die Feststellungen des SRH aus den Jahren 2008/2009 von LaNU und SMUL umgesetzt worden sind.

Die vor 6 Jahren geforderte unabhängige Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt und ist daher schnellstmöglichst zu veranlassen. So ergab die Prüfung, dass einzelne Teilbereiche (Gastronomieverpachtung im NLPZ, Umweltbibliothek, Museum des Waldes) unwirtschaftlich sind und ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unverändert weiterbetrieben werden.

Die Rechtsform der LaNU als Stiftung ist zu hinterfragen, da der tatsächliche Anteil der Spenden unter 1 % beträgt. Die Möglichkeit Zustiftungen und Zuwendungen seitens Dritter einzuwerben, war 1992 die Begründung, die LaNU als Stiftung zu errichten.

Es fehlt eine Strategie mit messbaren, spezifischen und realistischen Zielen, die mit entsprechenden Maßnahmen und zeitlichen Vorgaben sowie einem Personal- und Finanzierungskonzept untersetzt ist.

Das SMUL erstattete seit Jahren Ausgaben (in 2010: 1,2 Mio. €), die nicht den Verwaltungsausgaben zuzurechnen sind. Diese Zahlungen erfolgten ohne Rechtsgrund.

Die LaNU hat Vergabevorschriften nicht beachtet und kein Vertragsmanagement zur Steuerung und Überwachung bestehender Verträge eingerichtet.

## 21 Staatliche Kunstsammlungen

Die Anzahl der Besucher von Dauerausstellungen entwickelte sich rückläufig. Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) schlossen teilweise Sponsoringverträge ohne Einwilligung des SMWK und vereinbarten in 2 Fällen unzulässige Gegenleistungen. Räumlichkeiten sind grundsätzlich zum vollen Wert zu vermieten.

Die Erlöse aus dem Ausstellungsbetrieb verringerten sich in 2012 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 15 %. Ursache dafür sind die leicht rückläufigen Erlöse aus den Dauerausstellungen und vergleichsweise geringe

Umsatzerlöse aus den Sonderausstellungen. Die 3. Sächsische Landesausstellung in Görlitz führte aufgrund von Mindererlösen und Mehrkosten zu einem Defizit in Höhe von rd. 665,8 T€. Die Landesausstellung wurde zu rd. 29 % unentgeltlich besucht.

Die SKD schlossen entgegen der VwV Sponsoring teilweise Verträge mit Sponsoren ohne die Einwilligung des SMWK. Mit 2 Vertragspartnern wurden nach der VwV Sponsoring unzulässige Gegenleistungen wie bspw. Freikarten, Führungen und Raumnutzungen vereinbart. Die SKD beauftragten ohne vorherige Ausschreibung und ohne Zustimmung des SMF eine GmbH gegen Zahlung erheblicher Provisionen mit Vermietungsaufgaben.

Mehr als 50 % der Depotflächen, insbesondere an Interimsstandorten, sind für die Lagerung der Kunstgüter ungeeignet. Die für die Durchführung des Projektes „Daphne“ (Erfassung, Bewertung, Inventarisierung und Provenienzforschung sämtlicher Kunstgüter der SKD) zur Verfügung gestellten Mittel reichen nicht aus.

## 22 Stiftung für das sorbische Volk

22

Das SMWK hat seine Prüfaufgaben aktuell zu erledigen und die Rechtsaufsicht intensiver wahrzunehmen. Die Stiftung hat das Stiftungsvermögen in seiner Ertragskraft zu erhalten.

Das Ministerium als Zuwendungsgeber hat die Verwendungsnachweise der StsV nicht rechtzeitig geprüft. Die umfassende oder vertiefte Verwendungsnachweisprüfung ist zeitlich so vorzunehmen, dass die Ergebnisse vor Ablauf der nach dem VwVfG geltenden Frist vorliegen.

Nach dem Sächsischen Stiftungsgesetz ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, einen Nachweis über die wertmäßige Erhaltung des Stiftungsvermögens zu erbringen. Dies ist nicht erfolgt. Der SRH hat bereits in seiner 2001 durchgeführten Prüfung der StsV die Beachtung der einschlägigen Vorschriften angemahnt. Die vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien wurden nicht eingehalten. Gemäß dem Sächsischen Stiftungsgesetz ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten, es sei denn, die Satzung oder die Stiftungsbehörde lassen eine Ausnahme zu und der Stiftungszweck ist nicht anders zu verwirklichen. Dies ist hier nicht der Fall. Die bei Fälligkeit vollständige Auszahlung des angelegten Geldes erhält den Bestand des Finanzvermögens nominal, nicht jedoch seine Ertragskraft. Ohne einen Ausgleich des allgemeinen Geldwert- bzw. Kaufkraftschwundes sinkt der wirtschaftliche Wert des Stiftungsvermögens.

## 23 Investitionen an der Technischen Universität Dresden

23

Es besteht erheblicher Sanierungsstau an der TU Dresden von bis zu 500 Mio. €. Ursache ist u. a. die Priorisierung von Neubauvorhaben.

Kostenschätzungen des SMF und der TU Dresden zeigen einen erheblichen Sanierungsstau an der TU Dresden von bis zu 500 Mio. €.

Die Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung waren in der Vergangenheit zu gering, da der Schwerpunkt der Investitionen bei Neubaumaßnahmen lag.

Die Haushaltsmittel, die zur Bauunterhaltung der von der TU Dresden genutzten landeseigenen Gebäude zur Verfügung gestellt werden, sollten künftig erhöht werden, um einem weiteren Anstieg des Sanierungsstaus entgegenzuwirken.

Das SMF sollte vorrangig Sanierungsmaßnahmen durchführen, um dem weiteren Verfall der Bausubstanz entgegenzuwirken sowie Mehrkosten bei künftigen Generalsanierungen zu vermeiden.

Die TU Dresden plant nach einer aktuellen Flächenbedarfsprognose für das Jahr 2020 deutliche Flächenerweiterungen (rd. 42.000 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche). Der geplante Flächenzuwachs wird zu erheblichen Investitionskosten führen sowie in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Folgekosten verursachen.

Die sinkende Finanzausstattung des Freistaates Sachsen erfordert auch eine Reduzierung der Grundstücksfolgekosten.

Der SRH empfiehlt dem SMF, den Ressorts wirtschaftliche Flächenbudgets vorzugeben, die eine Aufrechterhaltung des Betriebes bei sinkender Finanzausstattung sicherstellen.

## 24 Investitionen an der Hochschule Mittweida

An der Hochschule (HS) Mittweida besteht Sanierungsstau. Eine aktuelle bauliche Entwicklungsplanung fehlt.

Der SRH hat die bisherigen und künftigen Investitionen an der HS Mittweida und sich daraus ergebende Folgekosten geprüft. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Bauunterhaltsausgaben, die letztlich dafür Sorge tragen, das Immobilienvermögen des Freistaates Sachsen zu erhalten.

Für die Bauunterhaltung der von der HS Mittweida genutzten landeseigenen Gebäude wurden in den letzten 8 Haushalten (2007 bis 2014) zwischen 0,2 und 0,3 Mio. € bereitgestellt. Nach Berechnungen des SRH wäre eine deutlich höhere Finanzausstattung im Bauunterhalt der HS Mittweida nötig, um das Immobilienvermögen zu erhalten (rd. 1,1 bis rd. 1,6 Mio. € pro Jahr). Folge der zu geringen Finanzausstattung ist ein Sanierungsstau. Dieser beträgt an der HS Mittweida aktuell 29,5 Mio. €. Zum Sanierungsstau beigetragen hat zudem die vorrangige Umsetzung von Neubauvorhaben in den vergangenen Jahren.

Der SRH fordert deshalb, die Bauunterhaltsmittel künftig zu erhöhen, um Sanierungsstau zu vermeiden und künftig darauf hinzuwirken, Haushaltsmittel für Große Baumaßnahmen auch in die vorhandene Gebäudesubstanz zu investieren, um den bestehenden Sanierungsstau abzubauen.

Der SRH hat zudem in seiner Prüfung festgestellt, dass es keine aktuelle bauliche Entwicklungskonzeption für die HS Mittweida gibt. Auch existieren keine aktuellen Basisdaten zur künftigen Entwicklung der HS Mittweida, wie bspw. eine Studenten- und Flächenbedarfsprognose für das Jahr 2025.

Das Fehlen einer aktuellen baulichen Entwicklungsplanung führt u. a. dazu, dass dem Freistaat Sachsen beim Neubau des Laserzentrums für die HS Mittweida ein Mehrbedarf an Landesmitteln in Höhe von rd. 3,2 Mio. € entsteht.

## 25 Immobilienleerstand des Freistaates Sachsen

Allein im Behördenkomplex Chemnitz stehen seit Jahren 40 % leer.

Der Gesamtleerstand kostet überschlägig 2,25 Mio. €/Jahr.

Im Jahr 2013 standen 116.676 m<sup>2</sup> der vom SIB-Unternehmensbereich Facility- und Bedarfsdeckungsmanagement insgesamt verwalteten 3.360.183 m<sup>2</sup> leer. Im Vergleich zum Jahr 2008 ist der Leerstand um 3.079 m<sup>2</sup> angestiegen, obwohl die verwaltete Gesamtfläche um 33.117 m<sup>2</sup> reduziert wurde.

Die durchschnittlichen Leerstandskosten im Jahr 2013 belaufen sich nach Berechnungen des SRH auf 19,29 €/m<sup>2</sup>. Hochgerechnet auf den Gesamt leerstand von 116.676 m<sup>2</sup> ergeben sich somit jährliche Leerstandskosten in Höhe von rd. 2,25 Mio. €.

Im Behördenkomplex Chemnitz stehen seit 2011 rd. 40 % der Gesamtnutzfläche leer. In der Vergangenheit wurden mehrere Studien bzw. Konzeptionen erarbeitet, von denen jedoch keine umgesetzt wurde. Zuletzt wurde im Jahr 2014 die konzentrierte Unterbringung der LD Sachsen in Chemnitz stark vorangetrieben, bis im IV. Quartal die Interimsunterbringung der Zentralen Ausländerbehörde im Behördenkomplex Chemnitz beschlossen wurde. Mit dieser Entscheidung ließe sich, nach Aussage des SIB, die konzentrierte Unterbringung der LD Sachsen nicht mehr realisieren, sodass eine prioritäre Prüfung der Bedarfsanmeldung nicht mehr notwendig gewesen sei. Aus Sicht des SRH darf die Interimsunterbringung nicht zum Stagnieren der konzentrierten Unterbringungsprüfung der LD Sachsen am Standort Chemnitz und damit der vollständigen Auslastung des Behördenkomplexes Chemnitz führen.

## 26 Baumaßnahmen an staatlichen Krankenhäusern

26

Der Vollzug der RL-SKH enthält im Vergleich zum Verfahren nach RLBau Sachsen Risiken, die im Ergebnis zur erheblichen Steigerung der Baukosten führen.

Der SRH empfiehlt, Baumaßnahmen des Maßregelvollzugs und der Sächsischen Landeskrankenhäuser künftig einheitlich nach RLBau Sachsen abzuwickeln.

Wesentliche Informationen zu den geplanten Gesamtbaukosten, abgerechneten Kosten und Jahresscheiben je Maßnahme für Baumaßnahmen der sächsischen Krankenhäuser fehlen in den Haushaltsplänen. Das Budgetrecht des Landtags ist berührt, weil aus dem Haushaltsplan nicht erkennbar ist, welche Großen Baumaßnahmen des Maßregelvollzugs und der Sächsischen Landeskrankenhäuser umgesetzt werden.

Das Verfahren nach RL-SKH ist kein geeignetes Instrument, um bei Kostenerhöhungen und Abweichungen von der Entscheidungsunterlage steuernd einzugreifen. Das SMS ist gleichzeitig Bedarfsträger und Bewirtschafter des Epl. 08 und hat dadurch die Möglichkeit, die sowohl von der RLBau Sachsen als auch von der RL-SKH geforderten Nachweise der Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung zu vernachlässigen. Es wird daher empfohlen, Baumaßnahmen des Maßregelvollzugs und der Sächsischen Landeskrankenhäuser künftig einheitlich nach RLBau Sachsen abzuwickeln.

Der Freistaat Sachsen baute für die Klinik für Forensische Psychiatrie in Leipzig auf einem Grundstück der Stadt Leipzig und damit auf fremden Grund und Boden. Das Eigentum an den Gebäuden ist weder schuldrechtlich noch dinglich gesichert.

Die Teilung der Großen Baumaßnahme Gebäude B3 - Psychotherapie in Rodewisch in 2 kleine Baumaßnahmen stellt einen Verstoß gegen die RLBau Sachsen dar.

Das Verfahren nach RL-SKH wurde bei der Baumaßnahme Gebäude B4 - Gerontopsychiatrie in Rodewisch nicht eingehalten. Mit der verspäteten Anerkennung der Entwurfsunterlage-Bau wurde die in der RL-SKH für das Stadium der Ausführungsplanung vorgesehene Kostenkontrolle umgangen.

## 27 Umbau und Sanierung des Weinhold-Baus der Technischen Universität Chemnitz

Zur Vermeidung eines Großprojektantrages wurden Mehrbelastungen des Landeshaushaltes in Kauf genommen.

Aufgrund der abzusehenden Gesamtkosten von mehr als 50.000 T€ für die Gesamtbaumaßnahme hätte spätestens Ende März 2007 eine Großprojektantragstellung eingeleitet werden müssen. Damit wären auch die ab 01.01.2007 getätigten Planungskosten anteilig förderfähig gewesen.

Der Antrag auf Finanzierung der Maßnahme mit EFRE-Mitteln blieb erheblich unter den in der Entscheidungsunterlage ausgewiesenen Gesamtbaukosten sowie unter den genehmigten bzw. haushaltsmäßig anerkannten Gesamtbaukosten der Entwurfsunterlage-Bau.

Die Antragstellung als Großprojekt sollte mittels einer Reihe von Maßnahmen unbedingt vermieden werden. Mit der Verschiebung EFRE-zuschussfähiger Kosten in den Nutzerhaushalt entstanden Mehrkosten für das Land.

Die Variantenuntersuchung, die zum Verzicht auf den Bibliothekseinbau führte, wurde zu spät durchgeführt. Zusätzliche Planungskosten in Höhe von rd. 1.150 T€ und erheblicher Zeitverzug waren die Folge.

## 28 Darlehen und Kapitalzuführungen an Beteiligungsunternehmen

Es erfolgten Zahlungen in Millionenhöhe ohne Festlegung der Darlehenskonditionen. Das Budgetrecht des Landtages wurde nicht beachtet. Der Grundsatz der Haushaltsklarheit wurde verletzt.

Bei der Prüfung von 2 privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, wurden haushaltsrechtliche Verstöße festgestellt.

Im Mai 2014 ist ein Teilbetrag von 2,6 Mio. € eines bewilligten Darlehens von fast 5 Mio. € aufgrund einer üpl. Haushaltsmittelbewilligung ohne schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Laufzeit, Rückzahlung, Verzinsung und Sicherheiten an ein Unternehmen ausgezahlt worden. Im November 2014 wurden aufgrund eines Antrages des Unternehmens üpl. Haushaltsmittel von fast 5 Mio. € bereitgestellt. Damit wurden in 2014 knapp 10 Mio. € für den selben Zweck und an das Unternehmen üpl. Haushaltsmittel bereitgestellt. Nach Auffassung des SRH hätten deshalb dem Landtag die beiden üpl. Haushaltsmittelbereitstellungen gem. § 37 Abs. 4 SächsHO i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 HG 2013/2014 zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Ende Dezember 2014 ist an ein anderes Unternehmen eine Kapitalzuführung im niedrigen 2-stelligen Millionenbereich gem. § 113 SächsHO aus dem Sondervermögen Grundstock erfolgt. Aus Gründen der Haushaltstransparenz gegenüber dem Landtag hätte die Finanzierung von Kapitalzuführungen an privatrechtliche Unternehmen aus dem Staatshaushalt (Kap. 1521, Tit. 831 01) und nicht aus dem Sondervermögen Grundstock erfolgen müssen. Nur bei einer solchen Verfahrensweise hätte der Landtag auch im vorliegenden Fall sein Budgetrecht ausüben können.



Die Steuerausfälle mit Umsatzsteuer-Betrug im Binnenmarkt werden für die Bundesrepublik Deutschland auf jährlich bis zu 15 Mrd. € geschätzt.

Die Steuerverwaltung hat in den FÄ Zentralstellen eingerichtet, die bisher unbekannte Unternehmen auf Betrugsmodelle untersuchen und so präventiv vom EU-Binnenmarkt fernhalten sollen. Das SMF konnte nicht darlegen, ob dieses Ziel erreicht wird.

Der SRH hat eine Fallkonstellation beobachtet, mit der die vorhandenen Sicherungssysteme umgangen werden können. Insoweit funktioniert das System nur bedingt.

Die Umsatzsteuer ist aufgrund ihrer Systematik betrugsanfällig. Nach den Erfahrungen der Steuerverwaltung waren neu gegründete Unternehmen wiederholt in Umsatzsteuer-Betrugsmodelle verwickelt.

Die Steuerverwaltung hat zur Bekämpfung dieser Betrugsmodelle u. a. gesonderte Zentralstellen in den Finanzämtern eingerichtet. Diese entscheiden z. B. darüber, ob neu gegründete Unternehmen die für den EU-Binnenmarkt erforderliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erhalten können. Der SRH hat untersucht, wie die Zentralstellen bei ihrer Prüfung vorgehen und ob die tatsächlichen Arbeitsergebnisse der geplanten Zielrichtung entsprechen.

Dieser Zielabgleich scheiterte, da belastbare Arbeitsergebnisse jenseits reiner Erledigungszahlen nicht erkennbar waren. Ebenso konnte die Finanzverwaltung nicht darlegen, welche Betrugsversuche neu gegründeter Unternehmen aufgrund der intensiveren Überprüfung im USt-Voranmeldungsverfahren erkannt und verhindert wurden.

Der SRH hat zudem eine Fallgruppe beobachtet, die im Ergebnis zur Teilnahme am EU-Binnenmarkt berechtigt, ohne jedoch monatliche Voranmeldungen abgeben zu müssen. Er sieht hierin eine erhebliche Kontrolllücke mit entsprechenden Risiken für das Umsatzsteueraufkommen.

## 30 Prüfung der Biersteuer

Die Biersteuer blieb im Zeitraum 2010 bis 2014 um 11,9 Mio. € hinter den prognostizierten Steuereinnahmen zurück.

Das SMF hat nicht untersucht, ob die Bundeszollbehörden die sächsischen Interessen bei der Verwaltung der Biersteuer ausreichend wahren.

Damit ist eine zielgerichtete und ergebnisorientierte Verwaltung dieses Haushaltstitels nicht möglich.

Die sächsischen Biersteuereinnahmen betrugen im Jahr 2014 67,5 Mio. €.

Die Biersteuer ist durch Bundesgesetz (Biersteuergesetz) geregelt. Festsetzung und Erhebung der Biersteuer erfolgen durch die Bundeszollverwaltung. Gleichwohl steht das Steueraufkommen den Bundesländern zu.

Einen direkten Einfluss auf die Arbeit der Bundeszollverwaltung haben die Bundesländer nicht. Als Ausgleich hierfür räumt § 21 Finanzverwaltungsgesetz den Bundesländern umfangreiche Auskunfts- und Teil-

nahmerechte ein. Der SRH hat untersucht, wie das SMF die Einnahmen aus der Biersteuer verwaltet.

Das SMF hat die ihm zur Verfügung stehenden Auskunfts- und Teilnahmerechte zur Biersteuer gegenüber der Bundeszollverwaltung bislang nicht ausgeübt. Gleichwohl gab es Anlässe, die dies aus Sicht des SRH erforderlich gemacht hätten. Dies betraf insbesondere den Rückgang der Biersteuereinnahmen im Zeitraum 2010 bis 2014 um insgesamt 11,9 Mio. €.

Auch ein Austausch bez. der erheblichen europarechtlichen und organisatorischen Veränderungen bei der Bundeszollverwaltung hatte nicht stattgefunden.

Der SRH hat das SMF aufgefordert, künftig seine Auskunfts- und Teilnahmerechte wahrzunehmen.

## IV. Frühere Jahresberichte: nachgefragt

31

### 31 Personalaufwand Landestalsperrenverwaltung (Jahresbericht 2011, Beitrag Nr. 23)

Im Jahresbericht 2011 wies der SRH darauf hin, dass der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV) den Personalaufwand über den eigentlichen Bedarf hinaus plante und regelmäßig tatsächlich nicht benötigte. Die Wertigkeit der Stellenausstattung lag teilweise erheblich über dem Bedarf.

Die LTV hat auch in den Jahren 2011 bis 2014 den geplanten und über Zuschüsse bereitgestellten Personalaufwand nicht benötigt, durchschnittlich mit 1,4 Mio. €/Jahr.

Das SMF sollte in den Grundsätzen zur Haushaltsaufstellung für die Staatsbetriebe den Umgang mit künftigen Tarif- und Besoldungsanpassungen eindeutig vorgeben.

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung ist bisher, trotz der ab dem Hj. 2013 veranlassten 57 Stellensenkungen um je eine Entgeltgruppe, nicht erreicht worden. Mehr als 100 Stellen, das ist etwa jede sechste Stelle, werden in ihrer Wertigkeit nicht benötigt. Im Einzelfall wurden Stellen mit 7 bzw. 8 Entgeltgruppen unterwertig besetzt.